

# Claus Offe: Familienleistung jenseits der Marktarbeit – das bedingungslose Grundeinkommen

*Zu den originellsten und zugleich umstrittensten Ideen für die Zukunftssicherung der westlichen Wohlfahrtsstaaten gehört das bedingungslose Grundeinkommen für alle. Claus Offe, engagierter Verfechter dieses Modells, verteidigt die Idee des Grundeinkommens gegen vor-schnelle Kritik, setzt sich substantiell mit den Argumenten der Gegner auseinander und stellt praktikable Übergangsformen für solch eine Revolutionierung unserer hergebrachten Sozial-systeme vor. Die Krise von Sozialstaat und ökonomischem System, deren Ursachen Offe noch einmal eingehend theoretisch beleuchtet, könnte am Ende ganz neue gesellschaftliche Lösungs-wege befördern.*

In den gegenwärtigen deutschen und euro-päischen Debatten über die Reform von Arbeitsmarkt und Sozialstaat spielt der Vor-schlag eines allgemeinen Grundeinkom-mens, das an die Stelle herkömmlicher Modelle sozialer Hilfen treten würde, die Rolle eines Reformprojektes, das von einer politisch durchaus buntscheckigen Koalition von Befürwortern getragen wird. Im Jahre 2004 hat sich ein deutsches »Netzwerk Grundeinkommen« gebildet, das korporati-ves Mitglied des inzwischen weltweit agie-renden Basic Income Earth Network (vor-mals, seit seiner Gründung 1986: European Network) ist. National wie international handelt es sich bei diesen Netzwerken um eine Innovations- und Ideenwerkstatt, an der Personen aus Wissenschaft, Parteien, Gewerkschaften, mittelständischen Unter-nehmen, Kirchen und internationalen Organisationen beteiligt sind.

Zwei der profiliertesten intellektuellen Vorkämpfer für ein allgemeines Grund-einkommen, Yannick Vanderborght und Phi-lippe van Parijs, haben mit ihrem Buch »Ein Grundeinkommen für alle?« das unüber-sichtliche Gefüge von unterstützenden Ar-gumenten und Gegenpositionen beschrie-ben, in dessen Mittelpunkt die Idee des Grundeinkommens steht (Vanderborght/van Parijs 2005). Sie sind davon überzeugt, dass es sich beim Grundeinkommen um ein radikales Programm zur Durchsetzung poli-tischer und sozialer Gerechtigkeitsansprü-che handelt, das allerdings zur Praxistaug-lichkeit erst noch weiterentwickelt werden muss. Von solchen Konkretisierungen hängt dann auch die Frage des Finanzbedarfs,

seiner Gegenfinanzierung durch eingesparte sozialpolitische Haushaltsmittel und der beschäftigungs- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der alternativen Finanzie-rungswege ab. Falls diese Konkretisierung gelingt, kann das allgemeine Grundeinkom-men eine wichtige Rolle in dem Prozess spielen, in dem sowohl fortgeschrittene als auch weniger fortgeschrittene kapitalisti-sche Industriegesellschaften ihre Wider-sprüche, Strukturprobleme und Gerechtig-keitslücken in einer prononciert freiheit-lichen, also »links-libertären«, der Grund-norm »gleicher realer Freiheit« verpflichte-ten Weise und im Rahmen eines neuartigen Systems ökonomischer Bürgerrechte bewäl-tigen werden.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland geführten Auseinandersetzungen sollen drei Fragen erörtert werden, die bei Debatten um das Modell eines allgemeinen Grund-einkommens regelmäßig im Mittelpunkt stehen. Diese Fragen sind:

- (1) Worin besteht der normative Leit-gedanke des Grundeinkommens?
- (2) Mit welchen politisch-moralischen Gegenargumenten, institutionellen Traditio-nen und sozialökonomischen Interessen müssen sich Befürworter des Grundeinkom-mens auseinandersetzen?
- (3) Welchen funktionalen Beitrag kann die Einführung eines allgemeinen Grundein-kommens zur Bewältigung akuter Struktur- und Steuerungsprobleme »reifer« kapitalisti-scher Gesellschaften leisten?

Unter dem allgemeinen Grundeinkommen wird dabei – wie in der lebhaften internationalen Diskussion zum Thema üblich – eine steuerfinanzierte und außer an den dauerhaften Einwohnerstatus an keinerlei Bedingungen gebundene, individualisierte, monetäre, regelmäßig ausgezahlte (oder auch kapitalisierte und dann als »Startkapital« zur Verfügung gestellte) Transferleistung verstanden, die der gesellschaftspolitischen Zielvorstellung nach zumindest mittelfristig ein existenzsicherndes und damit armutvermeidendes Niveau erreichen soll.

### **Die Logik des Arbeitsmarktes: Einkommen, Erwerbsleben und Verteilungsprobleme**

Wenn das allgemeine Grundeinkommen die Antwort ist, was ist dann die Frage? Jede Wirtschaftsgesellschaft, so viel dürfte unstrittig sein, erhält und reproduziert sich dadurch, dass sie für die beiden ökonomischen Zentralprobleme eine Lösung findet. Das eine ist das »Produktionsproblem«, das durch die institutionell geregelte Beantwortung der Frage gelöst wird, welche Personen welche Arbeitsaufgaben übernehmen sollen. Das andere Problem ist das »Verteilungsproblem«: Wer hat, gleichsam nach getaner Arbeit, einen Anspruch auf welchen Teil des Produkts? Kapitalistische Gesellschaften sind nun der einzige bekannte Fall einer wirtschaftlichen Ordnung, in dem beide Zentralprobleme »uno actu« gelöst werden, nämlich, soweit wir es mit der überwiegenden Zahl von »abhängig« Erwerbstätigen zu tun haben, durch Arbeitsverträge; im Übrigen durch Renditen aus produktiver Verwendung von Kapital. Arbeitsverträge legen im Rahmen der Vertragsfreiheit und des betrieblichen Leitungsregimes fest, wer welche Arbeitsaufgaben erledigt; zugleich normieren sie, welche Entgelte für die Erledigung dieser Aufgaben den einzelnen Arbeitspersonen zustehen.

Die Höhe des Arbeitsentgelts und damit die Lösung des Verteilungsproblems sind durch zwei einschränkende Bedingungen bestimmt: Es gibt einen »oberen« Grenzwert, über den der Lohn nicht steigen kann, und einen »unteren« Grenzwert, unter dem er nicht dauerhaft sinken darf. Was zunächst den unteren Grenzwert angeht, so können wir sagen, dass die Entlohnung eines abhängig Beschäftigten nicht für nur die Arbeitskraft selbst, sondern – in einer synchronen Perspektive – auch für seine Haushaltsangehörigen ausreichen muss, die (aus welchen Gründen auch immer) gegenwärtig nicht erwerbstätig sind. Zusätzlich und in der Längsschnittperspektive muss der Arbeitslohn auch ausreichen, um die Arbeitskräfte mit einem Alterseinkommen zu versorgen (und dies unabhängig von der gewählten Methode der intertemporalen Umverteilung: private Spartätigkeit, Sozialversicherung, Betriebsrenten, Abschöpfung und Verteilung von Steuern). Dieses Alterseinkommen muss ausreichen, um die finanzielle Sicherheit derjenigen zu gewährleisten, die nicht länger arbeiten können, wollen oder dürfen.

Die Bedeutung dieser Mindestschwelle, unter die das Arbeitseinkommen nicht fallen kann, lässt sich leicht vergegenwärtigen, wenn wir uns klarmachen, dass der Anteil der Erwerbszeit an der gesamten Lebenszeit kontinuierlich schrumpft. Die Differenz zwischen Erwerbszeit und Lebenszeit besteht in Zeitabschnitten, für die Lebensmittel durch intertemporale Umverteilung des Arbeitseinkommens verfügbar gemacht werden müssen. Dies ergibt sich aus der folgenden überschlägigen Berechnung: Die durchschnittliche Lebenserwartung nähert sich in der OECD-Welt – mit weiterhin steigender Tendenz – der Marke von 80 Jahren. 80 Jahre sind ungefähr 700.000 Stunden. Ziehen wir ein Drittel dieser Zeit für den Schlaf ab, ergeben sich 467.000 Stunden »aktiver Lebenszeit«. Wenn wir die durchschnittlich pro Person auf Erwerbs-

tätigkeiten verwendete Arbeitszeit konservativ auf 40 Jahre pro Leben und 1.000 Stunden pro Jahr schätzen (also das Zeitvolumen in Rechnung stellen, das auf Nicht-Beteiligung am Erwerbsleben, auf Arbeitslosigkeit, auf Frühverrentung, auf Urlaub, auf Krankheit, auf Teilzeitbeschäftigung, auf Bildung und Ausbildung etc. entfällt), dann ergibt sich für das Verhältnis von Erwerbszeit und aktiver Lebenszeit ein Verhältnis von 8,6 Prozent. Selbst wenn wir den Anteil der Erwerbszeit an der aktiven Lebenszeit in der »Erwerbsphase« von 50 Jahren – also vom Alter von 15 Jahren bis zum Alter von 64 Jahren – berechnen, stellt sich dieser Anteil als ein Wert von etwa 14 Prozent dar. Diese Berechnung illustriert den wichtigen Sachverhalt, dass 86 Prozent der Lebenszeit selbst während der »Erwerbsphase« aus jenem Einkommen versorgt werden müssen, das während des relativ winzigen Bruchteils der aktiven Erwerbszeit erzielt wird.

Daraus ergibt sich das Bezugsproblem, das die »Lissabon-Agenda« der EU aus dem Jahre 2000 lösen soll, und zwar durch den kühnen, wenn auch offenkundig völlig unrealistischen Vorschlag, dass die Regierungen der Mitgliedsstaaten im Jahre 2010 ein Erwerbstätigkeitsniveau mit den Kennzahlen 70/60/50 erzielen sollen: 70 Prozent aller Personen im erwerbsfähigen Alter, 60 Prozent aller Frauen im erwerbstätigen Alter und 50 Prozent aller älteren Erwerbspersonen (oberhalb von 55 Jahren) sollen sich in irgendeiner Art von Erwerbstätigkeit befinden. Aber selbst wenn dieses Ziel erreichbar wäre, dann wäre höchstens ein Fünftel der durchschnittlichen Lebenszeit in der »Erwerbsphase« mit Erwerbstätigkeit ausgefüllt. Und das Problem einer gewaltigen intertemporalen Umverteilung von Einkommen würde ersichtlich nicht wesentlich entschärft. Insgesamt ergibt sich, dass – was die Mindestgrenze des Arbeitseinkommens angeht – die Löhne ausreichen müssen, um eine akzeptable Befriedigung der Bedürfnisse während der Erwerbsphase sowie

während der anschließenden Phase des Rentenalters zu decken.

Auf der anderen Seite dürfen diese Entgelte nicht so hoch sein, dass die auf der Nachfrageseite des Arbeitsmarktes anfallenden Beschäftigungskosten die Nachfrage nach Arbeitskräften drosseln. Es ist nicht leicht, die Parameter dieses Einkommens-Korridors zu bestimmen. Es ist nicht einmal gewiss, dass es diesen Korridor überhaupt und noch dazu dauerhaft gibt, insofern ja das Minimum des »bedarfsadäquaten« Einkommens durchaus oberhalb des Maximums eines eben noch »beschäftigungsunschädlichen« Niveaus der Arbeitskosten liegen kann. Überschreiten die Beschäftigungskosten dieses Maximum, so sind entweder – in einer offenen Ökonomie – Produktionsverlagerungen oder – in einer innovationsintensiven Ökonomie – die verstärkte Nutzung des arbeitssparenden technischen Wandels die Folge. Unterschreiten die Arbeitsentgelte dagegen jenes Minimum, so tritt als Folge ein, dass die Systeme der sozialen Sicherung und ihre Finanzierung prekär werden. Die arbeitsmarkt- und sozialpolitische Problemlage, die gegenwärtig und auf absehbare Zeit in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist ein dramatischer Beweis dafür, dass beide Misslichkeiten gleichzeitig auftreten können. Die Bruttolöhne bzw. Beschäftigungskosten sind dann »zu hoch«, weil sie einen weiteren Beschäftigungsabbau induzieren, aber gleichzeitig »zu niedrig«, um angesichts der gegebenen Arbeitsmarkt- und demographischen Situation sowohl den Bedarf der Arbeitnehmerhaushalte als auch die Kosten der sozialen Sicherung decken zu können. Die beiden Probleme interagieren in der Weise, dass die Lösung der jeweils einen Seite des Problems die Aussichten auf eine Lösung der anderen Seite verschlechtert.

**Die Nachteile der kapitalistischen Produktions- und Verteilungsordnung: Armut, Arbeitslosigkeit und Autonomieverlust**

Die simultane Lösung des Produktions- und Verteilungsproblems durch die Institution des Arbeitsvertrages hat enorme evolutionäre Vorteile. Verträge können zumindest von einer der beiden Seiten, meist aber von beiden, gekündigt werden und sind insofern in hohem Maße kontingente Verknüpfungen zwischen Akteuren, die der Produktivität wirtschaftlicher Aktivitäten insgesamt zugutekommen. Die für kapitalistische Arbeitsvertragsgesellschaften charakteristische Lösung des wirtschaftlichen Doppelproblems von Produktion und Verteilung hat indes auch Nachteile. Drei dieser Nachteile sind geläufig: Armut, Arbeitslosigkeit, Autonomieverlust.

Armut (sowohl im Sinne von Einkommensarmut wie auch im weiteren Sinne, der oft aus der Armut folgenden sozialen Marginalisierung und chronischen Desorganisation der Lebensführung) betrifft diejenigen, die mangels ausreichender persönlicher Produktivität (»Employability«) einen dauerhaften Zugang zur Erwerbsarbeit nicht finden. Darüber hinaus betrifft sie die »Working Poor«, die mangels zureichender individueller Produktivität oder kollektiver Organisationsmacht keine existenzsichernden Löhne erzielen können.

(Unfreiwillige) Arbeitslosigkeit betrifft v. a. diejenigen, die über kurze Phasen der saisonalen Arbeitslosigkeit oder Arbeitssuche hinaus trotz des ihnen von Gesetzgebung und Administration aus Gründen ihres Lebensalters und ihrer physisch-psychischen Verfassung zugeschriebenen Merkmals der »Arbeitsfähigkeit« nicht in der Lage sind, arbeitsvertragliche Beschäftigung zu finden und so zumindest Teile ihres eigenen Lebensbedarfs aus eigener Erwerbstätigkeit zu decken.

Autonomieverluste, d. h. Beeinträchtigungen der Freiheit, in Übereinstimmung mit sozialen und rechtlichen Normen die eigene Lebensweise frei zu wählen, sind nicht nur unmittelbare Begleiterscheinungen von Armut und Arbeitslosigkeit, sondern ebenso die Folge von politisch-administrativen Maßnahmen und Programmen, die nach der Logik von »Workfare« die Arbeitslosen »aktivieren« und in Beschäftigungsverhältnisse eingliedern sollen. Von Autonomie kann man dann sinnvoll sprechen, wenn Akteure Wahlmöglichkeiten haben, deren Gebrauch es ihnen erlaubt, sich selbst im zukünftigen Rückblick als Miturheber ihres Geschickes zu verstehen, d. h. sich nicht allein als Spielball des Marktgeschehens oder administrativer Weisungen zu erfahren. Autonomieverluste sind zwar keine zwangsläufige, aber eine häufig zu beobachtende Folge administrativer Interventionen. Diese treten dann auf, wenn etwa im Namen einer generalisierten »Zumutbarkeit« Berufs-, Einkommens-, Tarif- und Kündigungsschutz sowie der Schutz des Wohnorts entfallen und Langzeitarbeitslose im Dienste des Eingliederungsziels unter Androhung empfindlicher sozialrechtlicher Nachteile genötigt werden, z. T. Tätigkeiten jeder Art an jedem Ort zu jeder Bezahlung auszuüben. Ein zentrales Merkmal von Autonomie ist zweifellos das Recht, am gewählten Wohnort weiterhin zu wohnen und dort Tätigkeiten auszuüben, die »zu einem passen«. Die Parole »Freiheit statt Vollbeschäftigung« (Liebermann 2009), die von einem Teil der deutschen intellektuellen Vorkämpfer für ein allgemeines Grundeinkommen zur bündigen Begründung ihres Anliegens verwendet wird, macht auf den Zusammenhang aufmerksam, der zwischen »Eingliederungsmaßnahmen« und der Verletzung der Menschenwürde der administrativ Eingliederten zumindest bestehen kann – und wegen des Erfolgsdrucks, dem die Administration unterliegt, auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Die von Regierungen und Parteien dagegensetzte

Parole, »jede Arbeit« sei besser als »keine Arbeit«, lässt keinen Zweifel an der intendierten Nachrangigkeit von Ansprüchen erwachsener Menschen auf Schutz und Würde. Der elementarste unter diesen Ansprüchen ist das Recht, zu einer bestimmten angemessenen Betätigung »nein« zu sagen.

Es ist ein wichtiger und vielfach bestätigter Sachverhalt, dass eine unter materieller Nötigung seitens der Verwaltung ausgeübte Tätigkeit nicht nur elementare Freiheitsinteressen der Tätigen, sondern ebenso die wirtschaftlichen Interessen ihrer Beschäftigten verletzt (ganz abgesehen von den Interessen derjenigen, die deswegen selbst »keine« Arbeit mehr haben, weil die Klienten der Arbeitsverwaltung »jede« Arbeit zu über- und ihnen damit wegzunehmen veranlasst werden). Für ein mehr oder weniger genötigtes Arbeitsangebot gibt es deswegen auch nur eine zögerliche Nachfrage. Die in den Medien berichtete Weigerung deutscher Spargelbauern, für die Spargelernte einheimische Langzeitarbeitslose an Stelle bewährter polnischer Saisonkräfte zu beschäftigen, illustriert nur die Faustregel, dass genötigte Arbeitnehmer unterproduktive Arbeitnehmer sind, weil ihnen der Faktor subjektiver Bereitschaft zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit und die Identifikation mit einer Aufgabe abgehen. Dabei führt der kurzschlüssige Ausweg, fehlende subjektive Dispositionen durch verschärfte Bewachung zu kompensieren, nur zu zusätzlichen Personal- und Konfliktkosten, kaum dagegen zum angestrebten Erfolg.

Gewiss kann dabei nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass die administrative Disziplinierung arbeitsloser Arbeitskräfte auch zu einer positiv zu wertenden Art von »Aktivierung« führen kann, die dann von ihnen selbst im zukünftigen Rückblick als Gewinn an beruflichen und allgemeinen Lebenschancen erfahren und gewürdigt wird. Doch dabei würde es sich angesichts

der aktuellen quantitativen und qualitativen Nachfragesituation am Arbeitsmarkt um eine glückliche Fügung im Einzelfall handeln, nicht um etwas, das als Ergebnis von administrativen Eingliederungsprogrammen angestrebt und systematisch bewirkt würde.

### **Die klassischen Problemlösungsmodelle der Wohlfahrtsstaaten und ihre Grenzen**

Die Geschichte der Wohlfahrts- bzw. Sozialstaaten in der OECD-Welt zeigt, bei allen Unterschieden ihrer institutionellen Struktur, gemeinsame Entwicklungsmuster der institutionellen Differenzierung der Einrichtungen und Programme auf, die mit den drei problematischen Tatbeständen der Armut, der Arbeitslosigkeit und des Autonomieverlusts in der Erwerbsarbeit befasst sind. So sind für das Problem der Armut meist auf kommunaler Ebene arbeitende und kommunal finanzierte Einrichtungen der Fürsorge und Hilfe zuständig, deren Aufgabe darin besteht, die Armutsbevölkerung nach einer ganzen Reihe von Kategorien (wirklich versus nur vorgeblich Arme, arbeitsfähige versus arbeitsunfähige, hiesige versus fremde Arme usw.) zu sortieren, laufend zu beobachten und die ihnen gesetzlich zustehenden Geld- oder Sachleistungen zuzuweisen. Ganz andere institutionelle Strukturen finden sich im Problemfeld der Arbeitslosigkeit; in ihm ist die staatliche Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik tätig, vor allem aber die Behörden der Arbeitsverwaltung und der Arbeitslosenversicherung, die ihre arbeitslos gewordenen (nicht: immer schon erwerbslos gewordenen) Klienten mit den Mitteln der Beratung, Vermittlung, Zuweisung von Lohnersatzleistungen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Umschulung, Weiterbildung, Lohn- und Lohnkostenzuschüssen usw. und mit dem Ziel ihrer Wiedereingliederung in Arbeitsverhältnisse versorgen und behandeln. Wiederum ganz anders ist das Feld organisiert, in dem es um Autonomie und Würde in der Arbeit geht. Hier finden wir eine lange Tradition von gesetzgeberischen Aktivitäten, die sich

u. a. in arbeitsrechtlichen Normen über den physischen und sozialen Schutz der Arbeitskräfte und zur Begründung ihrer betrieblichen Rechte (Betriebsverfassungsgesetz) niedergeschlagen haben.

Es bestehen indes auch Gemeinsamkeiten zwischen diesen ausdifferenzierten und auf bestimmte Klientele spezialisierten institutionellen Strukturen. Erstens operieren sie sämtlich mit der hoheitlichen Zuschreibung von Bedarf, Pflichten und Ansprüchen an rechtlich codierte Kategorien und Kollektive von Personen. Diese Zuschreibungen und »Bedarfs-Standardisierungen« (z. B. Wer ist »arm«? Was sind »zumutbare« Arbeitsbedingungen? Wer hat in welcher Höhe Anspruch auf Lohnersatzleistungen?) sind ihrerseits in hohem Maße anfällig für Auswirkungen wirtschaftlicher und politischer Konjunkturen und stehen unter permanentem Revisionsdruck. Zweitens bedienen sie sich zum Vollzug der einschlägigen Normen aufwendiger Verwaltungen, in denen sich typischerweise Grundsätze einer bürokratischen Staatsverwaltung und Mit- bzw. Selbstverwaltung repräsentativer Kollektivakteure mischen. Und drittens führt das System kollektivistischer Rechte dazu, dass die Klienten sortiert, versorgt, verwaltet, behandelt, kontrolliert, pädagogisch betreut, »eingegliedert«, »zugewiesen« und oft auch durch wirtschaftliche Sanktionen stigmatisiert – also insgesamt in den passiven Status von paternalistisch geschützten und regulierten Objekten gesetzt werden.

Es sind diese Transaktionskosten des wohlfahrtsstaatlichen Schutzes, die keineswegs nur in den Verwaltungskosten, sondern ebenso in den »Kosten« von Passivierung und Klientelisierung bestehen, die nach Einführung eines existenzsichernden allgemeinen Grundeinkommens sämtlich wegfallen würden. Wenn jeder Bürger einen Rechtsanspruch auf eine regelmäßige, bedingungslose, individualisierte und steuerfinanzierte Zahlung hätte, dann würden offensichtlich

zahllose Verwaltungsvorgänge buchstäblich gegenstandslos. Angesichts dieser Transaktionskosten sollte es leicht sein, aufrichtige Kritiker von Bürokratie und Staatsverwaltung von den Vorzügen eines bedingungslosen Grundeinkommens zu überzeugen (vgl. Offe 2005). Es erübrigte sich dann die amtliche Prüfung, ob eine Person arm, beschäftigungsfähig, nach ihren haushaltlichen Lebensverhältnissen anspruchsberechtigt oder in ihrer Autonomie und Würde verletzt ist. Zugleich wäre der Bürger zum Gebrauch seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit verstärkt herausgefordert und in diesem Sinne »aktiviert«, d. h. aus dem Status eines schutzbefohlenen Klienten in den eines verantwortlichen Urhebers eigener Lebenspläne überführt. Er oder sie müsste nämlich entscheiden, welcher zusätzliche Einkommensbedarf durch Erwerbsarbeit zu decken ist, welche der rivalisierenden Zeitverwendungen für welche Lebensabschnitte zu bevorzugen sind und welcher Arbeitsplatz mit den zugehörigen Arbeitsbedingungen individuell »zumutbar« ist, d. h. als akzeptabel gewertet wird. Die Folge wäre, dass am Arbeitsmarkt der Kern aller Freiheit, nämlich die Freiheit, »nein« zu sagen, zur Geltung gebracht würde – wenn auch keineswegs die materiellen Anreize dafür beseitigt würden, gegebenenfalls, d. h. bei ausreichender Arbeitsnachfrage, bei zufriedenstellenden Arbeitsbedingungen und Entgelten, zu den Chancen, die sich im Erwerbsleben bieten, »ja« zu sagen.

So würde die bürgerrechtlich gewährte Rückzugsposition eines existenzsichernden Grundeinkommens nicht nur die Probleme von Armut und Arbeitslosigkeit eliminieren, sondern auch einen durchschlagenden indirekten Effekt auf Bestrebungen haben, die in den 1970er Jahren unter Bezeichnungen wie »Mitbestimmung am Arbeitsplatz« und »Humanisierung der Arbeit« firmierten. Durch die Realisierung ökonomischer Bürgerrechte auf ein bedingungsloses Individualeinkommen würden Arbeitnehmer in

die Lage versetzt, Jobs abzulehnen, bei denen sie unangemessen niedrige Löhne und/oder unakzeptable Arbeitsbedingungen hinnehmen müssten. Solche Jobs könnten einfach nicht mehr besetzt werden, wenn es ein bedingungsloses Grundeinkommen gäbe. Umgekehrt: Jeder Job, den ein Arbeitgeber besetzen möchte, muss ein einigermaßen »guter« Job sein, den der Arbeitnehmer ohne Armutsrisiko kündigen könnte, wenn und sobald sich der Job als ein nicht hinreichend »guter« herausstellt. Durch diesen Effekt würden abhängige Erwerbsarbeiten an sich attraktiver. Dies könnte dazu führen, dass das Arbeitsangebot sogar wächst und nicht deswegen schrumpft, weil sich die Arbeitnehmer eine steuerfinanzierte Untätigkeit leisten könnten, wie viele Kritiker selbst bestehender Leistungen für Langzeitarbeitslose unterstellen. Eine weitere Folge wäre, dass die variablen Kosten der Produktion von Gütern und Leistungen, also die Kosten der Beschäftigung von Arbeitskräften, je nach Anrechnungsfaktor um die Höhe bzw. einen Teil des existenzsichernden Grundeinkommens-Sockels herabgesetzt werden könnten - mit dem Ergebnis einer Expansion der Arbeitsnachfrage.

### **Das Grundeinkommen in der Debatte: Gerechtigkeitsnormen und Gerechtigkeitsargumente**

Jede normative Theorie sozialer und politischer Gerechtigkeit - und eine solche Theorie steht hinter der Idee des allgemeinen Grundeinkommens - braucht zunächst eine Theorie über sich selbst. Diese Theorie zweiter Ordnung beantwortet die Frage, welche sozialen Kräfte und kulturellen Normenbestände, welche Vernunft- und Interessensgründe die Durchsetzung des Projekts unterstützen oder seine Aussichten schmälern können. Es geht dabei um die Erkundung der Diskurslandschaft, in welche das normativ begründete Projekt einer gerechten Reform selbst eingebettet ist.

Es gibt drei ernstzunehmende Einwände, mit denen Befürworter eines Grundeinkommens sich überzeugend auseinandersetzen müssen. Da ist zunächst der Einwand, dass es keinen Grund und keine zu rechtfertigende Forderung gibt, dass diejenigen, die sich - anders als Arbeitnehmer, Selbständige und Job-Suchende - »freiwillig« für das Grundeinkommen entscheiden, auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes und im Erwerbsleben insgesamt nicht in Erscheinung treten. Wer das tut, so heißt es, verdient einfach keine staatlichen Transferleistungen. Zweitens gibt es den spiegelbildlichen Einwand, dass große Kategorien von Arbeitnehmern ein solches - an alle Bürger auszuzahlendes - Grundeinkommen gar nicht benötigen, weil es ihnen ihr am Arbeitsmarkt erzieltetes Einkommen bereits erlaubt, die Gesamtheit ihrer Lebensbedürfnisse adäquat zu decken. Ein dritter Einwand, der vorzugsweise von Sprechern der alten industriegesellschaftlichen Linken hervorgebracht wird, lautet, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen gewaltige Opportunitätskosten impliziere: Weil es ersichtlich eine ungeheure Menge von Arbeiten gibt, die in der Welt »eigentlich« getan werden müssten, sollte niemandem erlaubt werden, sich auf eine Position steuerfinanzierter Erwerbsuntätigkeit zurückzuziehen statt seinen oder ihren produktiven Beitrag zu leisten. Die Gelegenheit für einen solchen Beitrag ergäbe sich, sobald - und solange wie - eine Politik der »Vollbeschäftigung« Erfolg habe.

Ein bis zum Ressentiment steigerbarer Einwand gegen ein Bürgerrecht auf ein allgemeines Grundeinkommen ergibt sich aus der in christlichen (vor allem protestantischen), marktliberalen und sozialistischen Traditionen gleichermaßen verwurzelten arbeitsethischen Gerechtigkeitsauffassung. Ihr zufolge gibt es - abgesehen von Dispensationstatbeständen wie Kindheit, Alter, Krankheit - eine für alle Menschen bestehende Pflicht, ihre Lebensbedürfnisse durch

Erwerbsarbeit oder andere nützliche Tätigkeit zu befriedigen. Daraus folgt negativ, dass, wer nicht »arbeitet« (oder zumindest nicht arbeitsbereit ist), auch nicht »essen« soll; und positiv die meritokratische Maxime, dass das Einkommen einer Person nach der Menge und Nützlichkeit ihrer Arbeitsleistung zu bemessen sei. Das Grundeinkommen verstößt demnach gegen die arbeitsethische Grundnorm selbst wie gegen ihre beiden Ableitungen. Zum einen werden erwachsene und arbeitsfähige Personen wie der »Dauer-Faulenzer« am Strand von der Arbeit »entpflichtet«, weil ihnen gestattet wird, wenn auch auf bescheidenem Niveau, ein arbeits- und leistungsloses, eben »bedingungsloses« Einkommensgeschenk zu Lasten der steuerzahlenden Allgemeinheit zu beziehen. Zum anderen werden die so zugeteilten Einkommen von der steuerzahlenden Mehrheit der »arbeitsamen« Bürger aufgebracht, deren wirtschaftliche Leistungsbereitschaft folglich mit kollektivschädlichen Auswirkungen geschwächt wird.

Ausführlich erörtern Vanderborght und van Parijs, wie dieser Kernbestand arbeits- und leistungsgesellschaftlicher Gerechtigkeitsnormen teils als berechtigt anzuerkennen und dann in einem geeigneten Arrangement des Grundeinkommens und seiner Finanzierung zu berücksichtigen ist, teils aber auch mit normativen Argumenten zurückgewiesen werden kann. Zu den Letzteren gehören drei wichtige Erwägungen. Eine pragmatische Erwägung besagt, dass das unverdiente Einkommensgeschenk, das untätige »Faulenzer« genießen, nicht nur deshalb hingenommen werden muss, weil auf diese Weise Verwaltungsaufwand und Freiheitseinbußen eingespart werden können, sondern auch deshalb, weil mit einer strikt individualisierten und universellen Einkommenszuweisung auch die spiegelbildliche und vielleicht sehr viel umfangreichere Kategorie derjenigen begünstigt wird, die sehr wohl nützliche (wenn auch nicht marktbewertete) Tätigkei-

ten ausüben, dafür jedoch bisher keine Zahlung erhalten. Beispiele hierfür sind familiäre und ehrenamtliche Erziehungs- und Pflegearbeit. Das positive Unrecht, von dem die Untätigen profitieren würden, wird also durch die Aufhebung des negativen Unrechts kompensiert, das viele Tätige bereits heute betrifft.

Wichtiger ist der in der linksliberalen Tradition nach Thomas Paine oder John Stuart Mill, aber wohl auch in der christlichen Theologie verankerte Grundsatz, dass die Erde allen ihren Bewohnern gehört und diese daher, ganz unabhängig von eigenen Vorleistungen oder Tätigkeiten, einen Anspruch auf »ihren« Teil an diesem Kollektiveigentum haben. Das einzige Beispiel für ein so begründetes und realisiertes Grundeinkommen findet sich im amerikanischen Bundesstaat Alaska, dessen Einwohner einen Anspruch auf jährliche leistungslose Auszahlungen »a conto« der Erdölvorräte des Landes haben. Aus der Logik dieses Arguments folgt, dass als Finanzierungsmöglichkeit für ein allgemeines Grundeinkommen bevorzugt – zusätzlich zu den gewaltigen Einsparungen, die sich aus dem Wegfall der fiskalischen und sonstigen Kosten der Arbeitslosigkeit ergeben würden – Steuern auf natürliche Ressourcen in Betracht kommen.

Schließlich spielt die »anti-meritokratische« Ableitung aus diesem Argument eine Rolle, die zugleich mit der Ökonomen-Weisheit aufräumt: »There is no such thing as a free lunch.« Sie verweist auf die »geschenkten« Hintergrundsbedingungen, die den sogenannten »Leistungsträgern« ohne deren Verdienst und Zutun erlaubt, ein scheinbar allein durch individuelle Arbeitsanstrengung »verdientes« Einkommen zu erzielen. Diese Hintergrundsbedingungen – von denen manche einen erfolgreichen, manche einen weniger erfolgreichen, in beiden Fällen jedoch unverdienten Gebrauch zu machen in der Lage sind – bestehen zum Beispiel in

den Infrastruktur-Einrichtungen, die uns vergangene Generationen hinterlassen haben, vor allem auch in den Wissensbeständen, technologischen Errungenschaften oder zivilisierenden Moral- und Rechtsordnungen, welche die Heutigen als »freies Gut« in Anspruch nehmen können. Der Nobelpreisträger Herbert Simon hat in diesem Zusammenhang geschätzt, dass »ungefähr 90 Prozent des Einkommens in den reichen Gesellschaften der Vereinigten Staaten und Nordwest-Europas sich aus Hintergrundbedingungen ergeben, die historisch akkumuliertes »Gemeineigentum« der Mitglieder der gesamten Gesellschaft sind« (Simon 2001). Ähnlich liegen die Dinge im synchronen, nicht diachronen Fall von »Kooperationsrenten«: Das organisierte arbeitsteilige Zusammenwirken vieler Akteure führt zu Zusatzerträgen, die niemandem individuell zugerechnet werden können – sowenig wie eine Lagerstätte für fossile Brennstoffe. Es handelt sich bei diesen sozialen »Erschaften« nur um nicht-natürliche Ressourcen, die ebenso wie die natürlichen – zu denen auch die in einer »Lotterie der Natur« (vgl. Steiner 1992) gewonnenen physischen und geistigen Gaben von Personen gehören – als »unverdiente Geschenke« einem Aufteilungs- bzw. Kompensationsanspruch unterliegen. Dieser verpflichtet diejenigen, die »Glück gehabt« haben, ihre weniger begünstigten Zeitgenossen oder Kooperationspartner in einem gewissen Umfang zu entschädigen, der freilich nicht anreiz-inkompatibel werden darf. Man kann daher ein moralisches Paradox darin sehen, wenn gerade diejenigen, die von jenen »Geschenken« besonders reichlich profitieren, die anderen, die das nicht tun, gern auffordern, sie mögen doch bitte aufhören, ein »free lunch« zu fordern.

Am schwierigsten wird eine normative Grundlegung des Grundeinkommens allerdings dann, wenn es um die Frage geht, welchen – ggf. auch noch »nützlichen« – Tätigkeiten diejenigen Personen nachgehen kön-

nen oder sollen, die mangels einer verfügbaren und von ihnen präferierten Erwerbsgelegenheit von ihrem Grundeinkommen leben (wollen oder müssen), jedenfalls außerhalb der Sphäre der betrieblichen oder selbständigen Arbeit bleiben. Die libertäre Antwort, dass es sich um eine »frei gewählte« Tätigkeit handeln solle, greift offensichtlich deswegen zu kurz, weil die Wahlmöglichkeiten, die auf diese Frage in Betracht kommen, in modernen Gesellschaften eng beschränkt sind. Wir haben es offenbar weitgehend institutionell »verlernt«, uns anders als durch Erwerbsarbeit nützlich zu machen und Anerkennung zu finden. Abgesehen von der Familien- und Sorgearbeit, der ehrenamtlichen Tätigkeit im »Non-Profit-Sektor« und verschiedenen Formen der »Eigenarbeit« – zu der auch die Arbeit von Personen an der Verbesserung ihres eigenen Wissens- und Bildungsgrades gehört – fehlen in modernen kapitalistischen Erwerbs- und Arbeitsgesellschaften die institutionellen Muster, die es im gleichen Maße, wie es bei – zumindest den begünstigten Formen – betrieblicher Arbeit der Fall ist, den dort Tätigen erlauben würden, sich zugleich sozial zu integrieren und sich als eigenständige und unverwechselbare Person zu individualisieren. Insofern ergibt sich das Desiderat, konkrete Umsetzungen des in mannigfachen Varianten, Übergangslösungen und Kosteneffekten diskutierten Modells des Grundeinkommens durch die Schaffung neuer institutioneller Gelegenheiten zur Teilnahme an nicht-erwerbsbezogenen Formen nützlicher Tätigkeit zu komplettieren.

Eher unproblematisch ist dagegen die scheinbare Ungereimtheit, dass das allgemeine Grundeinkommen allen Bürgern gleichermaßen zustehen soll, obwohl die Mehrzahl von ihnen offensichtlich nicht darauf angewiesen ist, sondern in ausreichendem, jedenfalls armutsvermeidenden Umfang eigenes Erwerbseinkommen erzielt. Eine aufwendige Methode, diesen Effekt zu neutralisieren, bestünde darin, die steuerliche

Belastung mittlerer und hoher Einkommen so zu steigern, dass das an ihre Bezieher ausgezahlte Grundeinkommen mit der Steuerschuld zurückgezahlt wird. Einfacher ist eine von Michael Opielka vorgeschlagene Lösung, die freilich mit dem ausgeprägt universalistischen Ansatz eines bedingungslosen Grundeinkommens nicht übereinstimmt und eher an der Logik von Sozialversicherungen orientiert ist: Jeder kann das Grundeinkommen auf Antrag und gleichsam als ein persönliches Sicherheitsnetz in Anspruch nehmen. Wenn sich jedoch am Ende des Steuerjahres zeigt, dass das tatsächlich erzielte Einkommen bestimmte Grenzwerte (zum Beispiel das Dreifache des Grundeinkommens) überschritten hat, so ist dasselbe teilweise oder in voller Höhe verzinst zurückzuzahlen (Opielka 2005). Unter einer solchen Struktur von Anreizen würde das Grundeinkommen ganz überwiegend von denjenigen in Anspruch genommen werden, die es benötigen, um ihrer Arbeitslosigkeit oder Verarmung vorzubeugen, während doch die Einkommensanreize, sich bietende Erwerbsgelegenheiten wahrzunehmen, vollauf wirksam blieben.

Ein letzter Einwand ist, wie erwähnt, das Argument der Opportunitätskosten. Wäre es nicht eine Verschwendung öffentlicher Mittel, wenn man die Erwerbsuntätigkeit von Leuten subventionieren wollte, die sehr wohl in der Lage sind, produktive Aufgaben zu erfüllen? Es liegt auf der Hand, dass ein Verweis auf die »natürliche« Neigung vom Menschen, sich nützlich zu machen, als Antwort auf diesen Einwand nicht ganz ausreichend. Andererseits ist ebenso ersichtlich, dass in den »reifen« Ökonomien der OECD-Welt der Arbeitsmarkt nicht in der Lage ist, dauerhaft und zu adäquaten Löhnen das gesamte Arbeitsangebot aufzunehmen. Die Nachfrage nach Arbeit (gleichviel ob im privaten oder im öffentlichen Sektor) reicht schlicht nicht aus – was auch immer der gesellschaftliche »Bedarf« an Arbeitsleistungen sein mag. Über die prinzipielle Möglich-

keit nachhaltiger Vollbeschäftigung zu adäquaten Löhnen kann man sicher ausgiebig streiten. Bevor man sich allerdings auf diesen Streit einlässt, ist zu klären, welche Seite eigentlich die theoretische und praktische Beweislast zu tragen hat – und wie lange sich die Protagonisten des Vollbeschäftigungsarguments auf eine in naher Zukunft bevorstehende Lösung hinausreden dürfen. Aber es ist einzuräumen, dass es über Alternativen zur »Markt-Arbeit«, also zu institutionellen Formen freier »Tätigkeit«, heute nur höchst vage Vorstellungen gibt. Das gilt sicher dann, wenn Zwangsarbeit bzw. Arbeitszwang als solche Alternativen aus normativen Gründen ausscheiden.

#### **Jenseits der Markt-Arbeit: Ideen, Konzepte und Übergangsmodelle**

Vier Alternativen sollen zumindest erwähnt werden, die in der Diskussion über die Institutionalisierung von nützlichen »Tätigkeiten« im Unterschied zur Lohnarbeit auf dem Arbeitsmarkt eine Rolle gespielt haben. Ganz nah bei der »Markt-Arbeit« liegen Vorschläge für eine »negative Einkommenssteuer« bzw. Modelle des Kombilohnes. Hier ist die Grundidee, dass die Mehrheit der Steuern zahlenden Bürger die Lohneinkommen derjenigen (gegebenenfalls zu 100 Prozent) subventioniert, die anderenfalls unter die Armutsgrenze sinken würden. Ein anderer Vorschlag läuft darauf hinaus, lokale Nebenwährungen (»grüne Dollars«, »Zeit-Dollars«) zu lizenzieren, die als Gutscheine in einer auf Realtausch beruhenden Ökonomie eingesetzt werden können (Offe/Heinze 1992). Eine dritte Alternative ist die Idee des »Teilnahme-Einkommens« (»Participation Income«), wie sie von dem britischen Ökonomen Anthony Atkinson favorisiert wird; diese Lösung beruht auf einem Grundeinkommen, bei dem ein bestimmtes Maß an Konditionalität (Bezugsvoraussetzungen) gewahrt bleibt, wobei diese Voraussetzungen auch und wohl vorzugsweise in der Form nicht marktbewerteter Aktivitäten erfüllt werden können, zum

Beispiel durch Lernarbeit oder durch ehrenamtliche soziale Dienste (Atkinson 1996). Dabei ist zu erwarten, dass die Kriterien für Art und Ausmaß der geforderten »Beteiligung« immer umstritten bleiben werden; selbst dann, wenn eine Einigung eintritt, ergeben sich erhebliche administrative Überwachungs- und Kontrollkosten (vgl. Goodin 2001 und für einen gegenteiligen Ansatz De Wispelaere/Stirton 2007). In den Zusammenhang solcher Vorschläge gehört auch die Idee eines kapitalisierten Grundeinkommens, das, etwa beim Eintritt ins Erwachsenenalter, jedem Bürger als ein »Startkapital« zustehen soll (Ackerman/Alstott 2001; Grözinger/Maschke/Offe 2006). Auf bescheidenem Niveau ist ein solches Modell bereits seit 2005 im britischen Child Trust Fund realisiert (Nissan/Le Grand 2000; Dowding/De Wispelaere/White 2003; Ackerman/Alstott/van Parijs 2004). Schließlich gibt es eine lange Tradition von Vorschlägen, die auf eine zivile Version der Wehrpflicht für alle Bürger im »dritten« Sektor hinauslaufen (Gorz 1988; Dagger 2002; White 2003a). Viele der Vorschläge, die in diesem Zusammenhang formuliert worden sind, kombinieren nützliche, nicht marktbeurteilte Tätigkeiten mit Gelegenheiten zum Erwerb von Arbeitserfahrungen und -fertigkeiten. Insgesamt versteht sich, dass die institutionelle Machbarkeit, die quantitativen Effekte, die Finanzierbarkeit und viele andere Aspekte solcher Tätigkeiten »jenseits« des Arbeitsmarktes ungewiss, umstritten und theoretisch wie praktisch erkundungsbedürftig bleiben.

Unter diesen Reformideen spielt der Vorschlag eines »Startkapitals«, auf das jeder Bürger einer »Teilhabegesellschaft« (Ackerman/Alstott 2001) einen Anspruch hat, eine besondere Rolle; denn es ist mehr als nur eine kapitalisierte Version des Grundeinkommens. Es bezieht sich auf ein Problem, das nicht oder doch nicht in gleichem Maße von den anderen Vorschlägen berücksichtigt wird, zu denen auch das Grundeinkom-

men gehört. Dieses Problem besteht in der unter bestehenden Bedingungen stark untererfüllten Norm der Chancengleichheit. Die Gleichheit der Rechte ist eine offensichtlich unzulängliche Version der Norm sozialer Gerechtigkeit. Schon Geschlechts- und ethnische Identitäten können ein Hindernis darstellen für den gleichen Gebrauch der Rechte. Dadurch wird diese Norm rein nominal. Die Gerechtigkeitsnorm der Rechtsgleichheit fordert nicht mehr als die negative Pflicht von Gerichten, Gesetzgebern oder Arbeitgebern, jede Art von Diskriminierung zu unterlassen. Dagegen fordert die Norm der Chancengleichheit eine positive moralische und politische Pflicht ein – die Pflicht nämlich, überall dort zu intervenieren, wo der gleiche Zugang zum Gebrauch der gleichen Rechte von moralisch irrelevanten Faktoren wie soziale Schicht, Familienhintergrund, Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit verzerrt ist (Roemer 1998).

Dieses »aktivistische« Verständnis davon, was die Gerechtigkeitsnorm der Chancengleichheit fordert, stellt eine mittlere Position dar zwischen der bloßen Rechtsgleichheit und der wesentlich weitergehenden Norm der Ergebnisgleichheit, die kaum realisierbar ist – und selbst wenn sie es wäre, zu höchst unerwünschten Methoden ihrer Realisierung führte. Verglichen mit der Idee eines Grundkapitals kann der Vorschlag des Grundeinkommens sogar in dem Sinne kritisiert werden, dass es nur die Option auf ein vor Armut geschütztes und an keine weiteren Bedingungen gebundenes Dasein bietet, dabei aber das Problem der Chancengleichheit außer Acht lässt.

Es wäre jedoch ein Fehler, zu unterstellen, dass die Auseinandersetzung über das allgemeine Grundeinkommen allein von den Konflikten bestimmt wäre, die zwischen verschiedenen normativen Ideen zu politischen Rechten und sozialer Gerechtigkeit bestehen. Hinzu kommen gesellschaftspoli-

tische Interessen, die Grundeinkommensmodelle aus leicht verständlichen Gründen ablehnen. So hält etwa Hans-Peter Klös, Arbeitsmarktexperte am Institut für Wirtschaft in Köln, »das voraussetzungslose Grundeinkommen [für] eine gefährliche Denkfigur. Wir wollen keine Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Im Gegenteil: Wir müssen das Einkommen wieder stärker an die Arbeitsleistung binden. Wer zumutbare Arbeit nicht annimmt, der muss eben weniger bekommen« (Iwersen 2005). Ähnlich ablehnend ist die Beurteilung, die das Grundeinkommen in den meisten gewerkschaftlichen Stellungnahmen findet. In dem Maße, wie die Höhe des Einkommens zur Sache von Bürgerrechten und mithin von Politik und Gesetzgebung wird, erleiden sie als Verbände einen Teilverlust ihrer Zuständigkeit für die »tarifautonome« Bestimmung von Arbeitnehmerinkommen. Dieses organisationspolitische Eigeninteresse der Gewerkschaften an der Wahrung ihrer Kompetenzen wird gern mit der Warnung bemäntelt, das Grundeinkommen würde die Arbeitgeber aus ihrer freilich völlig fiktiven »Verantwortung für die Schaffung von Arbeitsplätzen« entlassen. Auch in den politischen Parteien der Bundesrepublik finden sich bisher nur vereinzelt aufgeschlossene Stimmen, zumal die Grünen in Deutschland, anders als etwa ihre französischen, niederländischen und österreichischen Freunde, das Thema offenbar fallengelassen haben. Das übereinstimmende Hauptargument ist, dass die Befürwortung eines Grundeinkommens allzu resignativ sei und dem für sie blamablen Eingeständnis nahekäme, dass die Probleme von Armut und Arbeitslosigkeit mit herkömmlichen »produktivistischen« Mitteln der Wachstumsförderung einerseits, der »aktivierenden« Arbeitsmarktpolitik andererseits nicht mehr zu lösen seien. Das scheint indes nach Lage der Dinge und unter der Voraussetzung, dass einigermaßen faire Beweislastverteilungsregeln gelten sollen, ein Argument zu sein, dessen Überzeugungskraft einem

nahen Verfallsdatum unterliegt. Diese kann auch nicht durch den üblichen zutreffenden Hinweis aufgebessert werden, es gebe ja »so viel Arbeit zu tun«, sowohl bei uns als auch in der Dritten Welt. Mit dieser Erinnerung wird jedoch die offensichtliche Anschlussfrage nicht beantwortet, sondern eher verdrängt. Sie richtet sich auf die zahlungsbereite Nachfrage, die hier oder dort nach der »an sich« zu leistenden Arbeit besteht.

### **Marktliberale Mythen: Wirtschaftspolitik, Wachstum, Beschäftigung, Verteilung**

Jede normative Theorie muss den Nachweis führen können, dass sie zu den Funktionszusammenhängen, Strukturproblemen und Herausforderungen des Systems passt, für das die aus ihr abgeleiteten Politikvorschläge gedacht sind. Politische Innovationen müssen nicht nur Gerechtigkeitsargumente auf ihrer Seite haben, sondern auch situations- und problemadäquat sein. Sie müssen nicht nur gut gemeint, sondern auch hinreichend intelligent sein. Unter diesem Kriterium der funktionalen Problemlösungskapazität schneidet der Vorschlag des allgemeinen Grundeinkommens ausgesprochen gut ab. Das Problem der deutschen Ökonomie im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts ist eindeutig kein Produktions-, sondern ein Verteilungsproblem: Da sowohl Individual- wie Sozialeinkommen institutionell an die Erwerbsarbeit gekoppelt sind, führt die bestehende Arbeitslosigkeit, also ein hoher und personell verfestigter Angebotsüberhang am Arbeitsmarkt, zu der Frage, wie die Personen, die am Arbeitsmarkt nicht unterkommen, mit einem bedarfsgerechten Einkommen versorgt und damit nachfragefähig gemacht werden können. Auf diese Frage haben Befürworter des Grundeinkommens eine eindeutige Antwort: durch ein steuerfinanziertes ökonomisches Bürgerrecht auf existenzsicherndes Einkommen. Marktliberale haben eine andere Antwort. Sie erwarten von einer richtigen, d. h. investitionsfreundlichen Finanz- und Wirtschaftspoli-

tik (I) mehr Wachstum (W), von mehr Wachstum mehr Beschäftigung (B), und von mehr Beschäftigung schließlich eine Lösung des Verteilungsproblems (V), also die Teilhabe der gesamten Bevölkerung am gesellschaftlichen Reichtum.

Diese Theorie ist nicht etwa deswegen hegemonial, weil sie wahr wäre. Vielmehr bleibt sie dadurch herrschende Lehre, dass sie dem Test ihrer Wahrheit aus dem Wege geht und sich gegen ihre Widerlegung immunisieren kann. Gegen die Evidenz ihrer Unwahrheit kann sie sich, eine hinreichende, an intellektuelle Hörigkeit grenzende Indoktrination politischer Eliten vorausgesetzt, stets mit einer Argumentationsfigur aus der Affäre ziehen, die einem leninistischen Kalkül verblüffend ähnelt. Die Theorie überlebt allein wegen der Beweislastverschönerung, die ihr politisch gewährt wird. Das Argument lautet dann: Wenn die »an sich« richtige Theorie  $(I) \rightarrow (W) \rightarrow (B) \rightarrow (V)$  sich in der Praxis nicht bestätigen sollte, dann kann die Erklärung nur darin zu suchen sein, dass die unabhängige Variable (I) noch nicht hoch genug dosiert war! Die pragmatische Folge dieser Immunisierungsstrategie besteht in dem pathologischen Lernprozess, als dessen Ergebnis in der nächsten Runde eine noch investitionsfreundlichere und sozialpolitisch noch kürzungsversessenere Finanz- und Wirtschaftspolitik ausprobiert wird.

Dabei ist allein über den Zusammenhang von Wachstum und Beschäftigung u. a. das Folgende wohlbekannt:

(1) Erst bei einer gesamtwirtschaftlichen Wachstumsrate von ca. zwei Prozent treten überhaupt positive Beschäftigungseffekte auf. Unterhalb dieses bereits ehrgeizigen Wachstumsziels schrumpft das Volumen beitragspflichtiger Beschäftigung weiter, und mit ihr wachsen die aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu stopfenden Löcher der Sozialversicherungshaushalte.

(2) Allein die fiskalischen Gesamtkosten – entgangene Einnahmen plus verursachte Ausgaben – der in Deutschland bestehenden Arbeitslosigkeit beliefen sich, einer Berechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zufolge, im Jahr 2004 auf 85,7 Milliarden Euro. In dieser Summe sind die sonstigen volkswirtschaftlichen Schäden der Arbeitslosigkeit, also der Einkommensverlust der Arbeitslosen und die entsprechenden negativen Nachfrageeffekte, noch nicht enthalten. Ebenso wie die Einnahmeausfälle, die aus dem anteiligen Wachstum von Beschäftigungsformen resultieren, die der Beitragspflicht nicht wirksam unterliegen. Diese gewaltige fiskalische Bürde wirkt sich selbst als gravierendes Wachstumshindernis aus. Sie müsste erst abgetragen sein, um Wachstum u. a. dadurch zu erlauben, dass öffentliche Mittel für die Finanzierung staatlicher Investitionen frei würden.

(3) Mikroökonomisch führt das Wachstum von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen nicht zu mehr Beschäftigung, sondern im Gegenteil wird der zum Beispiel durch Fusion und Umstrukturierung erzielte Beschäftigungsabbau von den Börsen durch Wachstumserwartungen, Kursgewinne und verbesserte Kapitalversorgung prämiert.

Ein typisches Reaktionsmuster des von den Tatsachen irritierten Glaubens an  $(I) \rightarrow (W) \rightarrow (B)$  ist die Moralisierung des Problems. Wenn die tatsächlichen von den erwarteten Ergebnissen abweichen, so die Logik der Moralisierung, dann kann das nur am vorwerfbaren Fehlverhalten wichtiger Akteure liegen. Aber, mit Hegel gesprochen, »die Faulheit des Gedankens hat am Sollen einen zu leichten Ausweg«. So wird im moralisierenden Geiste einer neuen Kapitalismuskritik »den« Unternehmern gern vorgehalten, sie ließen es an sozialer oder gar nationaler Verantwortung fehlen, wenn sie es versäumen, inländische Arbeitsplätze zu schaffen. Abgesehen davon, dass eine Politik, die

über moralische Verfehlungen bestimmter Kategorien von Bürgern lamentiert, sich selbst und ihren eigenen autoritativen Gestaltungsanspruch der Lächerlichkeit preisgibt, mahnt sie auch noch die Erfüllung gänzlich fiktiver Pflichten der so Getadelten an. Es gehört nämlich unzweifelhaft weder zu den Organisationszielen noch zu den zivilrechtlichen Obliegenheiten von Wirtschaftsunternehmen, für (»mehr«) Beschäftigung zu sorgen. Beschäftigung entsteht vielmehr als ein möglicher, wenn auch eben keineswegs zwangsläufiger Nebeneffekt des Erfolges, den diese Unternehmen bei der Verfolgung ihres ganz anders gearteten Daseinszwecks erzielen, nämlich dem der Sicherheit und Steigerung ihrer Rentabilität.

Was speziell den Glauben an (B) → (V) angeht, also an die Möglichkeit, das Verteilungsproblem weiterhin über Arbeitsmarkt und Erwerbseinkommen zu lösen, so kommt offensichtlich die Frage nach dem Beschäftigungspotential einer Ökonomie wie der deutschen ins Spiel, also die Frage nach dem Niveau ihrer Absorptionsfähigkeit für »ausreichend« bezahlte und gesicherte Lohnarbeit. Die Fragen, die bei der Abschätzung dieses Niveaus eine Rolle spielen, sind geläufig: Sind reife Ökonomien wie die deutsche, also solche mit hoher Kapitalintensität, hohen Humankapitalansprüchen, Tarifautonomie, einem liberalen Handels- und Kapitalverkehrsregime und großen Erfolgen bei der Nutzung des arbeitssparenden technischen Wandels, überhaupt in der Lage, etwa im vielbeschworenen – jedoch keineswegs insgesamt gegen technischen Wandel immunen – »Dienstleistungssektor« eine Arbeitsnachfrage aufzubauen, die für eine Kompensation der laufenden inländischen Beschäftigungsverluste im primären und sekundären Sektor erforderlich wäre? Sind internationale Arbeitsteilung und globale Wettbewerbsverhältnisse dazu angetan, einen dauerhaft positiven Saldo von inländischen Beschäftigungsverlusten und exportinduzierten Gewinnen entstehen zu lassen?

Können die Arbeitsmärkte solcher reifen Ökonomien ein zumindest auf mittlere Sicht weiterhin wachsendes – weibliches, ausländisches – Arbeitsangebot zu Lohnsätzen absorbieren, aus denen – auf welchem Finanzierungswege auch immer – die gegenwärtig erwerbstätige Generation sowohl die Erziehung der nächsten Generation wie den Unterhalt der schon aus Gründen der Lebenserwartung anteilmäßig wachsenden rentierten Generation aufbringen kann? Kurz: Ist eine Arbeitsmarktgesellschaft im Vollbeschäftigungsgleichgewicht eine weiterhin glaubwürdige politische Option? Selbst dann, wenn das Vollbeschäftigungsgleichgewicht eine realistische Option wäre, taucht die nächste, nämlich eine politische und moralische Frage auf: Lohnt es sich, den dafür fälligen Preis in Gestalt von wachstumsinduzierten Umweltschäden zu zahlen?

Nach der deutschen Erfahrung eines über ca. 30 Jahre stufenweise und ohne Gegen-trend aufgebauten Fehlbestandes an arbeitsvertraglich formalisierten Beschäftigungsmöglichkeiten, der heute eine Größenordnung von mehr als sieben Millionen erreicht hat, sind skeptische Antworten auf diese Fragen nicht nur erlaubt, sondern geboten. Auch der Verweis auf angelsächsische oder skandinavische Erfolgsgeschichten führt nicht weiter, weil deren institutionelle Grundlagen und wirtschaftsgeographischen Vorteile nur in eng begrenztem Umfang kopierbar, wenn auch als Anstöße für politische Lernprozesse keinesfalls zu missachten sind. Deshalb erscheint es auch in steuerungspolitischer Hinsicht geboten, schlicht nach dem Grundsatz der klugen Vorsorge für nicht auszuschließende dauerhafte Ungleichgewichte die Wirtschaftsordnung so zu modifizieren, dass sie einerseits einen hohen Fehlbestand an Beschäftigungsmöglichkeiten ohne desintegrierende Begleiterscheinungen aushalten kann, andererseits aber weder das Recht aller Bürger auf die freiwillige Wahrnehmung von quali-

tativ angemessenen Erwerbsgelegenheiten noch das allgemeine Interesse an einer laufenden Steigerung der Produktivität verletzen würde.

Ein allgemeines und existenzsicherndes Grundeinkommen erfüllt wegen seiner Anreiz- und Steuerungseffekte alle drei dieser Bedingungen. Es führt nicht zu »Vollbeschäftigung«, aber entschärft das Verteilungsproblem, das sonst mit einer Unterauslastung des Arbeitspotentials einer Gesellschaft einhergehen würde. Demnach macht es auch kontraproduktive Praktiken der administrativen »Aktivierung«, d. h. die Erwerbsnötigung von Arbeitskräften, verzichtbar und »aktiviert« sie vielmehr in dem Sinne, dass sie die Suche nach nicht-erwerblichen Zeitverwendungspräferenzen anspornt. Es lässt für beide Seiten die Anreize zum Abschluss von Arbeitsverträgen intakt: Für die Anbieter deshalb, weil sie durch Erwerbsarbeit ihr Einkommen steigern; für die Nachfrager deshalb, weil sie mit niedrigeren, um den Satz des Grundeinkommens gesenkten direkten Kosten der Beschäftigung von Arbeit rechnen können – so jedenfalls eine der möglichen Ausgestaltungen des Grundeinkommens. Und die Produktivität der Arbeit würde nicht nur deshalb steigen, weil bei allen Beschäftigten die »Freiwilligkeit« ihrer Erwerbsbeteiligung unterstellt werden könnte, sondern auch deshalb, weil moralische und gesetzliche Hemmungen bei der Nutzung des arbeitsparenden technischen und organisatorischen Wandels zu großen Teilen entfallen könnten.

### **Auf dem Weg zu einem bedingungslosen Grundeinkommen?**

Wenn man einige der tatsächlichen Entwicklungslinien und Innovationstendenzen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in der OECD-Welt betrachtet, so kann man diese als – oft uneingestandene und halbherzige – Schritte auf einem Weg interpretieren, der zum bedingungslosen Grundeinkommen

führt. So gehört es – unter den vorherrschenden demographischen Trends leicht verständlich – zur Programmatik aller politischen Parteien in der Bundesrepublik, die Ausgaben privater Haushalte für das Aufziehen von Kindern (einschließlich der Wohnkosten und der Opportunitätskosten in Gestalt entgangenen Erwerbseinkommens) durch steuerfinanzierte Zahlungen und/oder durch Besteuerungsverzichte verstärkt zu subventionieren. Auch das beschäftigungspolitische Ziel der Entlastung der Beschäftigungskosten von gesetzlichen Lohnnebenkosten, zumindest der Erreichung von Beitragssatzstabilität, lässt sich nicht anders verwirklichen als durch einen wachsenden Anteil von Steuerfinanzierung an den Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Umfinanzierung der Rentenlasten ist also ein Vorhaben, das von allen parteipolitischen Kräften unterstützt wird, wenn auch mit durchaus umstrittenen und zum Teil verteilungspolitisch problematischen Vorstellungen darüber, wie die Kosten zwischen Fiskus, Betrieben, Arbeitnehmern und den Rentnern selbst aufzuteilen sind. Ähnliches gilt für die gesetzliche Krankenversicherung und die Reform ihrer Finanzierung, wobei eine Gemeinsamkeit der diskutierten Modelle wiederum in der intendierten Abkoppelung der Kosten der sozialen Sicherung vom Arbeitsverhältnis besteht. Staatliche Politik ist, anders gesagt, nicht länger beschränkt auf die Aufgaben kollektiver Daseinsvorsorge (wie im Bereich der öffentlichen Erziehung und des Verkehrswesens). Darüber hinaus gewährleistet sie wachsende Teile des individuell verfügbaren Einkommens. Dies scheint ein unumkehrbarer Trend zu sein. Wenn wir in Anteilen der Wohnbevölkerung rechnen und nicht in Anteilen des gesamten Einkommens der Haushalte, dann zeichnet sich ein ähnlicher Trend ab: Nach Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln lebten im Jahr 1980 69,6 Prozent der deutschen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (18 – 64) von Erwerbseinkommen; die Zahl sank

auf 63,7 Prozent im Jahr 2006. Noch dramatischer: 13,9 Prozent der Bevölkerung im Erwerbsalter lebten 1980 von Sozialversicherungen und anderen Transferleistungen, und diese Zahl stieg auf 25,7 Prozent im Jahre 2006 (Daten nach Institut der Deutschen Wirtschaft Köln 2008). Im Mittelpunkt derartiger Reforminitiativen steht also nicht mehr der Arbeitnehmer, sondern der Bürger mit seinen Rechten und Pflichten.

Diese Reforminitiativen machen bei den Sozialbeiträgen, also dem gewichtigsten Teil der Lohnnebenkosten, nicht halt. Der fiskalische Finanzierungsmodus ist dabei, sich nicht nur auf die Kosten der sozialen Sicherheit, sondern zum Teil auf die Arbeitsentgelte selbst auszudehnen. Der Grundgedanke ist hierbei, dass Beschäftigung geringproduktiver Arbeitskräfte (wenn überhaupt) nur zu abgesenkten Löhnen stattfinden wird und dass daher die Arbeits-einkommen im so entstehenden Niedrig-lohnsektor in degressiver Weise aus öffentlichen Mitteln aufzustocken sind: die Idee des Kombilohnes. Auch hier geht es, wie ähnlich in der Debatte über gesetzliche Mindestlöhne, um die Politisierung und »Fiskalisierung« der Entgeltfindung für Erwerbsarbeit, für die die Zuständigkeit von den Akteuren des Tarifsystems partiell an den Gesetzgeber fällt und der Rechtsform nach nicht durch (Kollektiv-)Verträge, sondern durch gesetzlich begründete, subjektive öffentliche Rechte geregelt wird.

Allerdings liegt auf der Hand, dass alle diese neuen Politikansätze, zu denen in Deutschland auch die Komplexe »Hartz IV« und »Agenda 2010« gehören, sich von einem bedingungslosen Grundeinkommen dadurch unterscheiden, dass sie streng beschäftigungspolitisch ausgerichtet sind. Die Entlastung des Arbeitsverhältnisses von Lohnnebenkosten, die »künstliche« Verbilligung des Angebotspreises der Arbeit durch Kombilöhne, die Beseitigung von Zumutbar-

keitsbarrieren, die Absenkung der Arbeitslosenhilfe auf das Niveau der Sozialhilfen dienen also explizit dem Zweck, Wirtschaftsunternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Arbeitslose zur Eingliederung in diese Arbeitsplätze zu veranlassen. Ob dieser Zweck und gegebenenfalls wann er erreicht wird, ist eine empirische Frage, die sich in absehbarer Zeit entscheiden wird. Sollte die Antwort negativ ausfallen, stünden die jetzt geschaffenen Mittel, nämlich die offene Politisierung von Verteilungsfragen, für den weitergehenden Zweck eines bedingungslosen Grundeinkommens zur Disposition.

Jede Annäherung an das normative Ideal einer steuerfinanzierten bedingungslosen, armutsvermeidenden, bürgerrechtlich ausgestalteten Garantie eines individuellen Grundeinkommens wird sich sicher nicht von einem Tag auf den anderen voll verwirklichen lassen. Manche unter den weniger realistischen Anhängern eines bedingungslosen Grundeinkommens scheinen dies jedoch manchmal zu unterstellen. Vielmehr jedoch wird es um einen sich schrittweise vollziehenden Reformprozess gehen, in dem bereits heute beobachtbare Trends zur legislativen statt marktvermittelten Einkommensbestimmung fortgesetzt werden. Fünf Annäherungspfade an ein vollständiges Grundeinkommen kann man sich auf der Leistungsseite vorstellen. Auf der Seite der Finanzierung gibt es eine noch viel größere Zahl von Optionen, unter denen die einfachste und radikalste die ist, etwa jedem US-Bürger 10.000 Dollar pro Jahr auf bürgerrechtlicher und bedingungsloser Basis auszuzahlen (3.000 davon für eine Pflicht-Krankenversicherung) und dabei diese Umverteilung aus einem gigantischen Kahlschlag aller Subventions- und Transferprogramme zu finanzieren (Murray 2006).

Was die fünf Annäherungspfade auf der Leistungsseite angeht, so handelt es sich um die folgenden:

1. Ein Pfad wachsender Großzügigkeit: Das Grundeinkommen würde zunächst erheblich unterhalb der Subsistenzschwelle beginnen und schrittweise nach oben angepasst werden (van Parijs 1995; 2001).

2. Man kann sich eine Skala wachsender »Bedingungslosigkeit« vorstellen. Zu Anfang noch geltende Bedingungen zur Gegenleistung würden Schritt für Schritt gelockert (Goodin 2001).

3. Ebenso gibt es eine Skala des zunehmenden Universalismus: Zu Beginn der Reformbewegung würden Leistungsansprüche auf bestimmte Einkommens- und Bevölkerungsgruppen, auch Kategorien von Familien, begrenzt. Ein Beispiel hierfür ist die Politik der Bolsa Familia in Brasilien (Suplicy 2005; 2007). Allmählich käme es auf diese Weise zu einer Annäherung an den universalistischen Maßstab, nach dem alle Bürger gleichermaßen anspruchsberechtigt gemacht werden.

4. Weiterhin gibt es eine zeitliche Skala, auf der man sich eine allmähliche Annäherung an das Ideal vorstellen kann. Dabei ist eine »chronometrische« von einer »chronologischen« Dimension zu unterscheiden. Was die chronologische Dimension angeht, so können wir uns vorstellen, dass der Anspruch auf ein Grundeinkommen nicht mit der Geburt beginnt, sondern bei einer Altersschwelle von beispielsweise 30 Jahren; diese Schwelle muss man passiert haben, um Grundeinkommen zu beziehen. Eine solche Schwelle lässt sich recht überzeugend mit dem Gesichtspunkt begründen, dass das Grundeinkommen nicht den Effekt nach sich ziehen sollte, junge Leute dadurch zu marginalisieren, dass sie vom Erwerb von Qualifikationen und der Teilnahme am Arbeitsmarkt abgeschreckt bzw. entmutigt werden. Was die chronometrische Dimension angeht, so kann das Grundeinkommen zunächst einmal begrenzt werden auf ein Zeitkonto von vielleicht zehn Jahren pro

Leben. Von diesem Konto können gegebenenfalls oberhalb der Altersschwelle dann, so eine Version dieses Vorschlages, Guthaben im Umfang von beispielsweise mindestens sechs Monaten »gezogen« werden (Offe 1997; White 2003b).

5. Schließlich gibt es die Dimension der antizyklischen Ausgestaltung des Grundeinkommens. Sollte der Arbeitsmarkt sich annähernd in einem Vollbeschäftigungsgleichgewicht befinden, dann wären Gründe dafür gegeben, dass das Grundeinkommen relativ niedrig angesetzt wird, wobei dann die Transferleistung pro Kopf in dem Maße wachsen würde, wie die Arbeitslosigkeit zunimmt und mit ihr die Chancen, ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu erzielen, abnehmen.

Diese möglichen Annäherungspfade können natürlich in vielfältiger Weise kombiniert werden. Jeder Schritt auf einer dieser Dimensionen wird politisch umstritten sein. Es kommt letztlich also alles darauf an, dass man durch intelligentes Experimentieren und die laufende Revision unerwünschter Wirkungen vorwärtsschreitet.

## Literatur

Ackerman, B./Alstott, A. 2001: Die Stakeholder-Gesellschaft. Ein Modell für mehr Chancengleichheit, Frankfurt am Main

Ackerman, B./Alstott, A./van Parijs, P. (Hrsg.) 2004: Redesigning Redistribution: Basic Income and Stakeholder Grants and Cornerstones for an Egalitarian Capitalism, London

Atkinson, A. 1996: The Case for a Participation Income, in: *The Political Quarterly*, 67. Jg., Heft 1, S. 67–70

Dagger, R. 2002: Republican Virtue, Liberal Freedom, and the Problem of Civic Service. Paper presented at the annual meeting of the American Political Science Association, Boston, Massachusetts, Aug 28, 2002

De Wispelaere, J./Stirton, L. 2007: The Public Administration Case against Participation Income, in: *Social Service Review*, 81. Jg., Heft 3, S. 523–549

Dowding, K./De Wispelaere, J./White, S. (Hrsg.) 2003: The Ethics of Stakeholding, Basingstoke

Goodin, R. 2001: Something for Nothing?, in: van Parijs, P. (Hrsg.): *What's Wrong with a Free Lunch?*, Boston

Gorz, A. 1988: *Critique of Economic Reason*, London

- Grözinger, G./Maschke, M./Offe, C.* 2006: Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main
- Institut der Deutschen Wirtschaft Köln* 2008: Sozialpolitik. Bedenkliche Schiefelage, URL: <http://www.iwkoeln.de/Informationen/Allgemeine%20Infodienste/iwd/Archiv/2008/1Quartal/Nr11/tabid/2211/ItemID/21986/language/de-DE/language/de-DE/Default.aspx>
- Iwersen, S.* 2005: »Eine gefährliche Denkfigur«. Streit ums Grundeinkommen, in: Stuttgarter Zeitung vom 05.07.2005, S. 11
- Liebermann, S.* 2009: Freiheit statt Vollbeschäftigung, URL: <http://www.freiheitstattvollbeschaeftigung.de>
- Murray, C.* 2006: In Our Hands. A Plan to Replace the Welfare State, Washington
- Nissan, D./Le Grand, J.* 2000: A Capital Idea: Start-up Grants for Young People, London
- Offe, C.* 1997: Towards a New Equilibrium of Citizens' Rights and Economic Resources, in: Societal Cohesion and the Globalising Economy. What Does the Future Hold?, Paris
- Offe, C.* 2005: Wasteful Welfare Transactions: Why Basic Income Security Is Fundamental, in: Standing, G. (Hrsg.): Promoting Income Security as a Right: Europe and North America, London
- Offe, C./Heinze, R. G.* 1992: Beyond Employment. Time, Work and the Informal Economy, Cambridge
- Opielka, M.* 2005: Die Idee einer Grundeinkommensversicherung, in: Strengmann-Kuhn, W. (Hrsg.): Das Prinzip Bürgerversicherung, Wiesbaden
- Roemer, J.* 1998: Equality of Opportunity, Cambridge, MA
- Simon, H.* 2001: UBI and the Flat Tax, in: van Parijs, P. (Hrsg.): What's Wrong with a Free Lunch?, Boston, S. 36
- Steiner, H.* 1992: Three Just Taxes, in: van Parijs, P. (Hrsg.): Arguing for Basic Income: Ethical Foundations for a Radical Reform, London
- Suplicy, E. M.* 2005: The Approval of the Basic Income Guarantee in Brazil, in: Widerquist, K./Lewis, M. A./Pressman, S. (Hrsg.): The Ethics and Economics of the Basic Income Guarantee, Aldershot
- Suplicy, E. M.* 2007: Basic Income and Employment in Brazil, in: *Basic Income Studies*, 2. Jg., (Heft 1), S. 1–6
- Vanderborght, Y.* 2006: Why Trade Unions Oppose Basic Income, in: *Basic Income Studies*, 1. Jg., (Heft 1), S. 1–20
- Vanderborght, Y./van Parijs, P.* 2005: L'allocation universelle, Paris
- van Parijs, P.* 1995: Real Freedom for All, Oxford
- van Parijs, P.* 2001: A Basic Income for All, in: van Parijs, P. (Hrsg.): What's Wrong with a Free Lunch?, Boston
- White, S.* 2003a: The Civic Minimum: On the Rights and Obligations of Economic Citizenship, Oxford
- White, S.* 2003b: Freedom, Reciprocity, and the Citizen's Stake, in: Dowding, K./De Wispelaere, J./White, S. (Hrsg.): The Ethics of Stakeholding. Basingstoke